

# Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Neuglobsow-Dagow

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet der Landkreis Oberhavel:

## § 1 Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgung des Wasserwerkes Neuglobsow-Dagow das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Trink- und Wasserverband Lindow-Gränsce.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 in der Anlage 3 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.500 in der Anlage 4 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel und dem Amt Grämsce und Gemeinden hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstesigeß des Landkreises Oberhavel (Siegelnummer 1) versehen. Die Originalkarten befinden sich im Kreisarchiv.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

## § 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsaüßungen aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Gülle, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen, folgt,
  - wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngjahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
  - wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufbewahrt werden,
  - auf abgetrenntem Ackerland, das nicht unmittelbarer Folgekulturen, einschließlich Zwischenfrüchte, angebaut werden,
  - auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
  - auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - auf wassersättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
  - auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,

(2) das Lagern oder Ausbringen von Fäkaltschlamm oder Klärschlamm aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht-landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

(3) das Errichten von Düngeanlagen, ausgenommen befestigte Düngeanlagen mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchehälter, der über eine Leckageerkennungsrichtung verfügt,

(4) das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,

(5) das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Unrichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungsrichtung und Sammelleitungen verfügen, wenn der Wasserbehörde

- vor Inbetriebnahme,
- bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
- wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtigkeit der Sammelleitungen vorgelegt wird,

(6) das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbesetzten Flächen oder auf nicht baugereinigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

(7) das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

- Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungsrichtung verfügt, und
- Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtigkeit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

(8) die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelfahrer, wenn

(9) das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,

(10) die Freilandierhaltung im Sinne der Anlage 5 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,

(11) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten,

- wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
- wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
- wenn der Einsatz nicht durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Biozidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
- wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Biozidprodukte in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
- in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
- zur Bodenentseuchung oder
- auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,

(12) die Beregung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,

(13) das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleintieranlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,

(14) die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichen Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,

(15) der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen, folgt,

(16) der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterapps,

(17) das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 5 Nummer 2,

(18) Erstaufrostungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,

(19) die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,

(20) Holzentnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,

(21) das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonzervierung betrieben werden,

(22) Erdauflüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,

(23) das Errichten, Erweitern oder Erneuern von

- Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
- Grundwasserreserverten,
- Brunnen,

ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger Wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,

(24) das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,

(25) das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckagezeigergerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgestattet sind, das das maximal in der Anlage 5 Nummer 3 über die belebte Bodenzonen einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt,

(26) das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn der Wasserbehörde nicht

- vor Inbetriebnahme,
- bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
- wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtigkeit vorgelegt wird,

(27) das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentolletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

(28) das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

(29) das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

(30) das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, wenn

- das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 5 Nummer 3 über die belebte Bodenzonen einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt,
- mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlasterverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

(31) das Anwenden von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

(32) das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,

(33) das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,

(34) das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe

enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

(35) das Errichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen

- Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
- das Zelten von Fuß-, Rad- und Reit-Wanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

(36) das Errichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,

(37) das Errichten von Motorbootanlagen,

(38) das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen, ausgenommen von GOLFanlagen,

(39) das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

(40) das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

(41) das Errichten oder Versichern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, wenn

(42) das Errichten oder Erweitern von Rohrlösungsanlagen für wassergefährliche Stoffe, ausgenommen Rohrlösungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

(43) das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

(44) das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

- die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
- die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenen Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
- die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

(45) das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,

(46) das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

(47) das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

(48) die Neuausweisung von Industriegebieten,

(49) die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,

(50) die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen

- Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
- die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Bauordnung führt.

(51) das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Anlagenscheider,

(52) das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

(53) das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,

(54) das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen

- Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik und
- monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

(55) das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht

- vor Inbetriebnahme,
- bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
- wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtigkeit vorgelegt wird,

(56) das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentolletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

(57) das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

(58) das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

(59) das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, wenn

- das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 5 Nummer 3 über die belebte Bodenzonen einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt,
- mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlasterverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

(60) das Anwenden von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

(61) das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,

(62) das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,

(63) das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe

enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

(64) das Errichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen

- Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
- das Zelten von Fuß-, Rad- und Reit-Wanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

(65) das Errichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,

(66) das Errichten von Motorbootanlagen,

(67) das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen, ausgenommen von GOLFanlagen,

(68) das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

(69) das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

(70) das Errichten oder Versichern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, wenn

(71) das Errichten oder Erweitern von Rohrlösungsanlagen für wassergefährliche Stoffe, ausgenommen Rohrlösungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

(72) das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

(73) das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

- die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
- die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenen Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
- die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

(74) das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,

(75) das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

(76) das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

(77) die Neuausweisung von Industriegebieten,

(78) die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,

(79) die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen

- Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
- die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Bauordnung führt.

(80) das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Anlagenscheider,

(81) das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

(82) das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,

(83) das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen

- Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik und
- monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

(84) das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht

- vor Inbetriebnahme,
- bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
- wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtigkeit vorgelegt wird,

(85) das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentolletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

(86) das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

(87) das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

(88) das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, wenn

- das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 5 Nummer 3 über die belebte Bodenzonen einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt,
- mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlasterverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

(89) das Anwenden von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

(90) das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,

(91) das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,

(92) das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe

## § 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

(1) das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsaüßungen aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,

(2) das Errichten von Düngeanlagen,

(3) das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,

(4) die Silierung von Pflanzen und Lagerung von Silage,

(5) die Freilandierhaltung im Sinne der Anlage 5 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausübt wurde,

(6) die Beweidung,

(7) die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,

(8) die Beregung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,

(9) das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Brunnen oder Wasserungsgräben,

(10) der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,

(11) das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,

(12) das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirsungen oder Lurplätzen,

(13) das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährlicher Stoffe,

(14) der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schälölen,

(15) das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,

(16) das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschritzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,

(17) das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe

# Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Neuglobsow-Dagow

(17) das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,

(18) das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten,

(19) der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,

(20) das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

(21) das Errichten von Abwassersammelgruben,

(22) das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentolletten oder Chemietoiletten,

(23) das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, wenn

(24) das Errichten oder Erweitern von Rohrlösungsanlagen für wassergefährliche Stoffe, ausgenommen Rohrlösungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

(25) das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

(26) das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

- die vorübergehende Lagerung in dichten Behäl